

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht befasst sich vorab mit dem Erfahrungsaustausch im Familienrecht zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten im Kanton St. Gallen. Die Veranstaltungen wurden am 11. und 17. März 2015 durchgeführt und befassten sich mit dem Thema "Trennung, Scheidung und die Steuern".

Weiter enthält diese Ausgabe wiederum einige kantonsgerichtliche Entscheide. Zudem wird darauf hingewiesen, dass noch im Sommer die II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes einem weiteren Kreisgericht einen Arbeitsbesuch abstatten wird (Kreisgericht Toggenburg) und zudem am 17. November 2015 für die Familienrichterinnen und Familienrichter eine Weiterbildungsveranstaltung durchgeführt wird.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern einen schönen und erholsamen Sommer.

Rückblick auf den Erfahrungsaustausch zwischen Anwaltschaft und Gerichten vom März 2015

Am 11. und 17. März 2015 wurde der diesjährige Erfahrungsaustausch zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten durchgeführt, dieses Mal zum Thema "Scheidung, Trennung und die Steuern". Im Vordergrund stand dabei ein Referat von Dr. Henk Fenners, Leiter der Rechtsabteilung des Kantonalen Steueramtes. Unter der bewährten Moderation von Annina Scheiwiler, Kantonsgerichtsschreiberin, und Dr. Michael Schöbi, Rechtsanwalt, wurde das Thema im Rahmen von Gruppenarbeiten vertieft. Auch der bereits traditionelle Überblick über die Rechtsprechung der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes St. Gallen durch dessen Präsidenten Dr. Dominik Scherrer fehlte nicht.

1. Teil: Präsentation von Henk Fenners

2. Teil: Gruppenarbeit zum Thema "Scheidung, Trennung und die Steuern"

3. Teil: Referat von Dominik Scherrer

Aus dem Kantonsgericht

Einbezug der Unterhaltsansprüche volljähriger, noch beim unterhaltsberechtigten Ehegatten lebender Kinder in die Unterhaltsberechnung im Massnahmeverfahren ([FS.2014.25](#))

Zuteilung der hauptsächlichen Kinderbetreuung im Eheschutz ([FS.2014.38](#))

Die Regelung der Anteile an der Kinderbetreuung (früher: Obhutszuteilung, Anordnung Besuchsrecht) und die damit einhergehende Festlegung des Wohnsitzes der Kinder haben sich an bewährten Grundsätzen zu orientieren.

Kindesanhörung ([KES.2015.1](#))

Eine Kindesanhörung hat in allen familienrechtlichen Verfahren zu erfolgen und ist grundsätzlich zwingend.

Aufenthaltsbestimmungsrecht / Bewilligung zum Wegzug ([FO.2015.2](#))

Für die Prüfung der Bewilligung zum Wegzug ins Ausland bei Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ist eine sorgfältige Interessensabwägung vorzunehmen, wobei an das behördliche Verbot eines Aufenthaltsortswechsels des Kindes, welches auch den Umzug des hauptsächlich betreuenden Elters verunmöglicht, hohe Anforderungen zu stellen sind.

Verteilung der Prozesskosten in familienrechtlichen Verfahren ([FE.2014.4](#))

Nach st. gallischer Gerichtspraxis werden in Familiensachen die Prozesskosten nicht in erster Linie nach dem Prozesserfolg, sondern vor allem nach Ermessen verteilt.

Abänderung von eheschutzrechtlichem Kinderunterhalt: Frage der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens und der Gewährung einer Übergangsfrist nach der Aussteuerung des Pflichtigen ([FS.2014.32](#))

Abänderung einer eheschutzrechtlichen Kinderunterhaltsregelung mittels vorsorglicher Massnahme im Scheidungsverfahren; Frage der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens und der Gewährung einer Übergangsfrist, insbesondere mit Blick auf die ungenügenden Arbeitsbemühungen des Pflichtigen.

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege; Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Gesuchsteller; Frage des Vertrauensschutzes ([FE.2014.33](#); noch nicht rechtskräftig)

Den Gesuchsteller trifft eine umfassende Mitwirkungspflicht, er hat die Folgen einer fehlenden oder mangelnden Darlegung oder Beweislegung zu tragen. Bei einem anwaltlich vertretenen Gesuchsteller kann grundsätzlich kein berechtigtes, schützenswertes Vertrauen darauf entstehen, die Aufwendungen des Vertreters würden vom Staat übernommen, solange er keine Unterlagen eingereicht hat, anhand welcher seine wirtschaftliche Situation geprüft werden kann.

Falsche Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz – Vertrauensschutz vermag kein Rechtsmittel zu schaffen, das es im konkreten Fall nicht gibt (FO.2013.20; bestätigt in BGer 5A_895/2014)

Im Rahmen einer Scheidungsabänderungsklage ist die Vorinstanz auf das Revisionsbegehren nicht eingetreten und hat das Abänderungs- und Berichtigungsbegehren abgewiesen. Es wurde auf das Rechtsmittel der Berufung verwiesen, welche auch beim Kantonsgericht erhoben wurde. Die Revision und Berichtigung wären allerdings mit Beschwerde anfechtbar (Art. 332 und Art. 334 Abs. 3 ZPO). Da dies für die anwaltlich vertretene Partei bei gehöriger Sorgfalt mit einem Blick ins Gesetz erkennbar gewesen wäre – dafür muss weder Literatur noch Rechtsprechung herangezogen werden – , kann sich diese nicht auf den Vertrauensschutz berufen.